



**Deutsche Gesellschaft für Bipolare Störungen e.V.
(DGBS)**

Ordnung für Förderer der DGBS

§ 1

Die Ordnung gilt ergänzend zu den Bestimmungen der DGBS-Satzung.
Die Förderer sind der Zielsetzung der Gesellschaft verbunden.

§ 2

Förderer der DGBS können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben der DGBS zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch finanzielle und andere Zuwendungen. Sie haben keinen Mitgliedsstatus. Der Vorstand bestätigt den Beitritt. (Satzung § 5 Abs. 6)

§ 3

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für

natürliche Personen

ab 100,00 Euro

Stabilitäts-Förderbeitrag

Für alle, denen es wichtig ist, dass sich die DGBS stabil, anspruchsvoll und unabhängig weiter entwickelt.

juristische Personen

ab 1.500,00 Euro

Förderbeitrag.

§ 4

Die Förderung geschieht uneigennützig. Die Förderbeiträge dienen, ebenso wie Mitgliedsbeiträge, ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen, Steuer begünstigten Zwecke und Ziele der DGBS (Satzung § 2).

§ 5

Förderer haben als Nicht-Mitglieder kein Stimmrecht.

§ 6

Alle Förderer werden auf Wunsch mit ihrem Namen oder Firmenlogo auf der DGBS-Internetseite etc. aufgeführt.

§ 7

Über die Aufnahme der Förderer entscheidet der Vorstand (Satzung § 5 Abs. 5).

Der DGBS-Vorstand
November 2014